

I. Nachtragssatzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 67, 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Pauschsteuer

§ 4

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) Beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a.) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23,00 EURO |
| b.) bei Ausstellung in Spielhallen | 30,00 EURO |
| 2. Musikautomaten | 07,00 EURO |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 07,00 EURO |
| 4. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b) | |

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Krebeck, 18.10.2001

gez. Sornhage
(Bürgermeister)

(L.S)